

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 200-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.922

Eingereicht am: 29.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 420/2017 vom 03. Mai 2017
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Hat der Kanton seine Aufsichtspflicht verletzt?

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sorgt nicht nur für einen stärkeren Wettbewerb, der einen sparsameren Umgang mit den öffentlichen Mitteln ermöglicht, sondern gewährleistet auch eine Gleichbehandlung aller Anbieter. Der Bauherr muss von Gesetzes wegen von den beauftragten Unternehmen verlangen, dass sie die geltenden Gesetzesbestimmungen vollumfänglich einhalten, dies gilt namentlich für die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die zuschlagsempfangenden Unternehmen sind ausserdem dem Grundsatz der Solidarhaftung unterworfen, wenn Subunternehmen, denen sie einen Teilauftrag oder den ganzen Auftrag übertragen haben, die Arbeits- oder Lohnbedingungen nicht einhalten.

Der Kanton Bern – Bauherr des mit 23 Millionen Franken veranschlagten Bauvorhabens «Werkhof und Stützpunkt A16» in Loveresse – scheint seiner Aufsichtspflicht aber nicht immer nachzukommen.

Die für das Grossprojekt im Berner Jura eingesetzte paritätische Kommission hat den Kanton wiederholt darüber informiert, dass auf der besagten Baustelle erhebliche Mängel festzustellen sind. Mehrere Kontrollen des Arbeitsinspektorats haben beispielsweise Fälle von Schwarzarbeit, nicht bezahlten Angestellten, falschen Papieren oder nicht deklarierten Anstellungen von Sozialhilfeempfängern aufgedeckt.

Der Kanton hat angesichts dieser schweren Vorwürfe nicht mit dem nötigen Nachdruck reagiert, den man von einem Auftraggeber mit sozialer Verantwortung und Gerechtigkeitssinn erwarten

darf. Ganz im Gegenteil, die Antwort des Amts für Grundstücke und Gebäude an die oben genannte paritätische Kommission ist mehr als lakonisch. Sie deutet auf jeden Fall nicht darauf hin, dass man wirklich gewillt ist, gegen unredliche Unternehmen vorzugehen.

Der Kanton Bern, der sich insbesondere auf die Berichte der Arbeitsmarktkontrollen stützt, muss unserer Ansicht nach bei der Vergabe und bei der Arbeitsüberprüfung mustergültig sein, denn hier geht es um seine Glaubwürdigkeit, um Respekt gegenüber ehrlichen Unternehmen und um Arbeitnehmerschutz.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Über welche Mittel verfügt der Kanton Bern, um zu verhindern, dass Subunternehmen die sozialen Kriterien nicht einhalten?
2. Wie sorgt der Kanton Bern beim öffentlichen Beschaffungswesen für eine konsistente und einheitliche Umsetzung der Zuschlagskriterien?
3. Warum haben die zuständigen kantonalen Stellen nicht angemessen reagiert, obwohl sie über gravierende Unregelmässigkeiten unterrichtet worden waren?
4. Gedenkt der Kanton Massnahmen zu Lasten der angezeigten Unternehmen zu ergreifen?
5. Befürchtet der Regierungsrat nicht, dass es ohne standhafte Reaktion zu Beschwerden seitens derjenigen Unternehmen, die den Zuschlag zu Unrecht nicht erhalten haben, kommen könnte, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten?
6. Geniesst die Arbeit der Arbeitsmarktsinspektorinnen und Arbeitsmarktsinspektoren im Kanton Bern genügend Ansehen und Unterstützung?
7. Hat der Regierungsrat von anderen gravierenden Mängeln dieser Art auf anderen kantonalen Baustellen gehört?
8. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass der Kanton mit gutem Beispiel vorangehen sollte, namentlich bei der Bekämpfung von Lohndumping?
9. Welche Mittel stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um solche Situationen inskünftig zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist die Vorwürfe des Interpellanten an das für den Bau des Werkhofs in Loveresse zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in aller Form zurück und hält zum Sachverhalt fest: Im August 2016 kontrollierte die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) die Arbeitsverhältnisse auf der Baustelle in Loveresse. In zwei Fällen musste sie feststellen, dass Bauarbeiter nicht im Besitz einer Arbeitsbewilligung waren. Das AGG hat sich daraufhin umgehend schriftlich an die verantwortlichen Unternehmen gewandt und Sanktionen angedroht, wenn sich solche Fälle wiederholten. Zudem wurden alle an den Bauarbeiten beteiligten Unternehmen schriftlich ermahnt, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen lückenlos einzuhalten. Weitere Fälle, bei denen die AMKBE Verstösse gegen die gesetzlichen Lohn- oder Arbeitsbedingungen vermutet hat, wurden an die Commission paritaire professionnelle du secteur principal de la construction du Jura Bernois zur Abklärung überwiesen. Dass auf einer kantonalen Baustelle zwei Bauarbeiter ohne Arbeitsbewilligungen beschäftigt wurden, ist höchst unerfreulich. Die betreffenden Bauarbeiter mussten die Baustelle denn auch unmittelbar verlassen. Ob die weiteren, vermuteten Beanstandungen zutreffen, werden die Abklärungen der zuständigen paritätischen Kommission ergeben.

1. Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) sieht Sanktionen gegen Zuschlagsempfänger vor, die Vergabebestimmungen verletzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Kanton die Zuschlagsverfügung widerrufen. Die Sanktionen können jedoch nicht direkt gegenüber Subunternehmen ergriffen werden, weil die Verantwortung für die Subunternehmen bei den Zuschlagsempfängern liegt. Die Zuschlagsempfänger werden daher gemäss Art. 9 ÖBG vertraglich und unter Androhung einer Konventionalstrafe verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten.
2. Ob und wie gut die Zuschlagskriterien erfüllt werden, ist im Rahmen des Vergabeverfahrens abschliessend zu prüfen. Das Vergabeverfahren richtet sich strikt nach den Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und nach den Vorschriften des kantonalen Beschaffungsrechts.
3. Der Regierungsrat stellt keine unangemessene Reaktion der involvierten kantonalen Stellen fest. Dass die Commission paritaire professionnelle du secteur principal de la construction du Jura Bernois ihre Abklärungen noch nicht definitiv abgeschlossen hat, ändert an der Korrektheit des Vorgehens nichts.
4. Sollten die Abklärungen der Commission paritaire professionnelle du secteur principal de la construction du Jura Bernois ergeben, dass Lohn- oder Arbeitsbedingungen verletzt wurden, wird das dafür zuständige beco auch verwaltungsrechtliche Sanktionen prüfen. Das hier anwendbare Entsendegesetz sieht bei Verstössen gegen Lohn- oder Arbeitsbedingungen Bussen und in schweren Fällen ein befristetes Verbot vor, in der Schweiz Dienstleistungen anzubieten.
5. Nein, weil auch in diesem Fall konsequent die Einhaltung aller massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eingefordert wird.
6. Ja, die Arbeitsmarktkontrolle Bern wird vom Kanton mit allen finanziellen und organisatorischen Mitteln ausgestattet, um ihren Auftrag in vollem Umfang wahrnehmen und die Kontrollen effizient durchführen zu können.
7. Nein.
8. Der Regierungsrat ist sich der Vorbildfunktion des Kantons bei der Vergabe öffentlicher Leistungen bewusst. Verstösse gegen Lohn- oder Arbeitsbedingungen werden ebenso konsequent bekämpft wie allfällige Ungleichbehandlungen von Mann und Frau. Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass die Behörden Verstösse im Kanton Bern streng ahnden.
9. Das geltende System (Kontrollen vor Ort durch die AMKBE, umgehende Reaktion des AGG bei Bedarf und weiterführende Abklärungen der zuständigen paritätischen Kommission) hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Im Übrigen müssen sich alle Anbieter im Rahmen der Vergabeverfahren dazu verpflichten, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und die branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Die im Rahmen des Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Europäischen Union eingeführten flankierenden Massnahmen sehen nur Kontrollen während bzw. nach den Dienstleistungseinsätzen vor. Eine vorgängige Kontrolle der ausländischen Dienstleistungserbringer widerspricht dem FZA und ist nicht zulässig. Im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen schöpft der Kanton demnach bereits alle rechtlichen Mittel aus, um solche Vorfälle möglichst zu verhindern.

Verteiler

- Grosser Rat